



Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 227  
 - Satzungsbeschl. vom 7. FEB. 1983  
 - Genehmigungsbeschl. vom 7. JULI 1983  
 rechtskräftig seit 1.0. AUG. 1983  
 Duisburg, den 12. JAN. 1984  
 Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Plan enthält die 1. Änderung in violetter Farbe. Sie bezieht sich auf die Eintragung eines öffentlichen Fußweges, öffentlichen Parkplatzes und auf die Herausnahme einer Teilfläche aus dem Planbereich.  
 Duisburg, den 6.7.1978  
 Vermessungs- und Katasteramt    Stadtplanungsamt  
*Klein*    *Bauer*

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachterliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 6.10.1971 Az.: 7-2440-71  
 Der Verbandsdirektor  
 I.A.  
 gez. Gehrman (Oberbaumann)

**Vermerke und Beschlüsse zur 1. Änderung**

Der Rat der Stadt hat am 30.01.78 nach § 2 [1] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 22.08.78

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Jockel*  
 Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschl. wurde am 30.02.78 gemäß § 2 [1] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 22.08.78

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Jockel*  
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 30.01.78 nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 22.08.78

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Jockel*  
 Beigeordneter

Ein Beschl. des Rates der Stadt nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
 (Siegel)  
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 26.08.78 nach § 2a [6] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 22.08.78

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Jockel*  
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a [6], § 2 [6] des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.9.1978 bis 3.10.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 29.01.1979

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Günz*  
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 29.11.78 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen in diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.01.1979

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Günz*  
 Beigeordneter

Gemäß § 11 Abs. 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 24.04.1979 Az.: 35.2-12.02 (Duisburg 25.6.7) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24.04.1979

Der Regierungspräsident  
 Im Auftrage  
*Gibis*  
 (Siegel)

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 24.04.1979 Az.: 35.2-12.02 (Duisburg 25.6.7) ist am 20.06.1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 115 des Stadthauses an den Werktagen montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.  
 Duisburg, den 04.07.1979

Der Oberstadtdirektor  
 In Vertretung  
*Günz*  
 Beigeordneter

**Stadt Homberg (Ndrh.)**  
**Plangebiet: zwischen Kronen-, Ehren- und Rheinpreußenstraße**  
**Bebauungsplan Nr. 25 b**

nach § 2 u. 10 BBAuG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verb. mit - den Vorsch. der BauNVO vom 28.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchf. VO zum BBAuG v. 29.11.1960 (GVNW S. 433) - § 103 BauNVO vom 27.1.1970 (GVNW S. 96) u. § 4 GemO NRW vom 28.10.1952 (GSNW S. 167)

- Bestand u. allgemeine Planzeichen (Weitere Zeichen siehe DIN 6702 und Katasterzeichenvorschriften)
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Kanaleinstiegsschacht
  - Klappe
  - Unterflurhydrant
  - Straßensinkkasten
  - Bordstein
  - Latrine
  - Mast (eckig bzw. rund)
  - Baum
  - Verkehrs- oder Hinweistafel
  - Postschaltkasten

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 27. 8. 1971 (Punkt 6 der Tagesordnung) nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Homburg (Ndrh.), den 27. 8. 1971  
 Der Stadtdirektor  
 In Vertretung  
*Kotter*  
 Techn. Beigeordneter

**1. Ausfertigung**

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.  
 Homburg (Ndrh.), den 27. 8. 1971  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor  
*Kotter*

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- WR reines Wohngebiet
  - III Vollgeschöfzahl zwingend festgesetzt
  - 04 Grundflächenzahl
  - offene Bauweise
  - g Geschöfflächenzahl
  - geschlossene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - Satteldach (siehe auch Textl. Teil Ziffer 12.1)

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27. 8. 1971 bis 27. 10. 1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Homburg (Ndrh.), den 28.10.1971  
 Der Stadtdirektor  
 In Vertretung  
*Kotter*  
 Techn. Beigeordneter

**2. Gutachterliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachterliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6.10.1971 Az.: 7-2440-71  
 Homburg (Ndrh.), den 27. 8. 1971  
 Techn. Beigeordneter  
*Kotter*

- Baulinien, Begrenzungslinien
- Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung von Bau- oder Teilgebieten

Die Änderung- und Ergänzung wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen gemäß dem Beschl. des Rates der Stadt vorgenommen

Homburg (Ndrh.), den  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor

**3. Textlicher Teil**

- Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachterliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6.10.1971 Az.: 7-2440-71
1. Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen
- 1.1 Außenwandflächen: Die Ansichtflächen der 5- und mehrgeschossigen Bebauung sind zu verkleiden. Für die II-geschossige Bebauung sind sowohl Verkleidung als auch Außenputz zulässig.
  - 1.2 Dächer: 1.2.1 Form: Für die II-geschossige Bebauung Satteldächer (Gefälle bis max. 3%). Für die mehrgeschossige Bebauung Flachdächer (Gefälle bis max. 3%). 1.2.2 Material: Satteldächer, alufarbene Dachziegel oder Dachsteine, Flachdächer, obere Abdeckung Kieschicht
  - 2. Gebäudetiefe: 5- und mehrgeschossige Bebauung max. 14 m Bautiefe, ausgenommen hiervon ist die Bebauung auf dem Grundstück für den Gemeinbedarf
  - 3. Geschosse: Die Geschöfzahlgrenzen innerhalb einer zusammenhängenden Baugruppe können bei Einhaltung der festgesetzten Geschöfflächenzahl im Ausnahmefall geringfügig überschritten werden. Dabei ist jedoch das Grundkonzept der Staffelform der jeweiligen Gruppe beizubehalten. Es kann im Ausnahmefall ein zusätzliches Geschöf für techn. Zwecke (Maschinenräume etc.) errichtet werden. Die Grundfläche dieses Geschosses darf 1/3 der darunterliegenden Geschöfgrundflächen nicht überschreiten
  - 4. Einfridrigung der Grundstücke: Als Abschluß zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Rasenkantensteine zu verwenden. Andere Einfridrigungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück für den Gemeinbedarf
  - 5. Stellplätze: 5.1 Die nach § 64 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 erforderlichen Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind für die 5- und mehrgeschossige Bebauung in unterirdischen Garagenräumen nachzuweisen. 5.2 Die Anlieger von nicht notwendigen Stellplätzen i.S. § 64 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 kann ausnahmsweise oberirdisch zugelassen werden. 5.3 Ausnahmsweise kann gem. § 64 (2) BauNVO zugelassen werden, daß die zulässige Geschöffläche der Gebäude im WR-Gebiet um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht wird
  - 6. Sonstige Festsetzungen: 6.1 Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 können als Ausnahme zugelassen werden. 6.2 Mülltonnen dürfen nicht oberirdisch aufgestellt werden.

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 3.11.1971 (Punkt 5 der Tagesordnung) nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Homburg (Ndrh.), den 3. 11. 1971  
 Landesbaubehörde Ruhr  
 Essen, den 15.2.1972  
 Landesbaubehörde Ruhr  
 Essen, den 17.3.1972

**4. Textlicher Teil**

- Verkehrs-, Grün- u. sonstige Flächen
- Straßenverkehrsfläche
  - mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
  - Fußweg
  - öffentliche Parkfläche P
  - Fläche für Tiefgarage
  - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Bolzplatz
  - Spielplatz
  - öffentliche Grünfläche gem. § 90) Nr. 8 BBAuG

Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 3.11.1971 (Punkt 5 der Tagesordnung) nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Homburg (Ndrh.), den 3. 11. 1971  
 Landesbaubehörde Ruhr  
 Essen, den 15.2.1972  
 Landesbaubehörde Ruhr  
 Essen, den 17.3.1972

**5. Textlicher Teil**

- Die Änderung- und Ergänzung in roter Farbe
- Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15.2.1972 ist am 4.4.1972 gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorliegende Bebauungsplan ab 5.4.1972 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Homburg (Ndrh.), den 17.3.1972  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor

Die Änderung- und Ergänzung in roter Farbe wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15.2.1972 enthaltenen Auflagen gemäß dem Beschl. des Rates der Stadt vom 15.2.1972

Homburg (Ndrh.), den 17.3.1972  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor

**6. Textlicher Teil**

- Die Änderung- und Ergänzung in roter Farbe
- Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15.2.1972 ist am 4.4.1972 gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorliegende Bebauungsplan ab 5.4.1972 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Homburg (Ndrh.), den 17.3.1972  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor

Die Änderung- und Ergänzung in roter Farbe wurde zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15.2.1972 enthaltenen Auflagen gemäß dem Beschl. des Rates der Stadt vom 15.2.1972

Homburg (Ndrh.), den 17.3.1972  
 Der Stadtdirektor  
 Im Auftrage  
 Stadt Vermessungsdirektor